

**Einführungsgesetz
zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR)**

vom 28. August 2003¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung von Art. 52 der Einführungs- und Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)²⁾ und von Art. 1 der Schluss- und Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Obligationenrechts (OR)³⁾ sowie gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung⁴⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Behörden und Verfahren

§ 1

Kantonsgerichtspräsidium und Kantonsgericht

¹⁾ Die Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums und des Kantonsgerichts für Massnahmen oder Entscheide, gestützt auf das Schweizerische Obligationenrecht und die Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum Obligationenrecht, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940⁵⁾ und der Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940⁶⁾.

¹⁾ GS 27, 837

²⁾ SR 210

³⁾ SR 220

⁴⁾ BGS 111.1

⁵⁾ BGS 161.1

⁶⁾ BGS 222.1

216.1

² Auf das Verfahren sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940¹⁾ anwendbar.

§ 2

Konsumentenschutz- und Wettbewerbsstreitigkeiten

¹ Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Konsumentinnen bzw. Konsumenten und Anbieterinnen bzw. Anbietern (Art. 97 Abs. 3 BV²⁾) werden bis zu einem Streitwert von 20000 Franken im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

² Das beschleunigte Verfahren gilt bis zu einem Streitwert von 20000 Franken auch für Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs (Art. 13 UWG³⁾). Dieses Verfahren ist auch auf Streitigkeiten ohne Streitwert anwendbar.

§ 3

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten

¹ Wer einen Rechtsstreit aus einem Arbeitsvertrag gemäss Art. 319 ff. OR anheben will, hat zunächst die Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Streitigkeiten beim Kantonsgericht um eine Vermittlungsverhandlung zu ersuchen.

² Die Klage kann im Einverständnis der Parteien unmittelbar beim Kantonsgerichtspräsidium anhängig gemacht werden, wenn der Streitwert 50000 Franken übersteigt.

³ Das Obergericht regelt Organisation und Verfahren in einer Verordnung^{4).}

§ 4

Prozesserledigung im beschleunigten Verfahren

Streitigkeiten, für welche die Bundesgesetzgebung ein möglichst rasches Verfahren vorsieht, werden im beschleunigten Verfahren (§ 58 ZPO¹⁾) durchgeführt.

§ 5

Regierungsrat

¹ Soweit nicht anders bestimmt, ist der Regierungsrat die zuständige Behörde.

¹⁾ BGS 222.1

²⁾ SR 101

³⁾ SR 241

⁴⁾ BGS 216.71

² Der Regierungsrat

- a) kann bei gegebenem öffentlichen Interesse des Kantons oder mehrerer Gemeinden den Auflagenvollzug einer Schenkung verlangen oder eine Direktion damit beauftragen (Art. 246 Abs. 2 OR);
- b) ist bei Rahmenmietverträgen zuständig für deren Allgemeinverbindlich-erklärung und deren Aufhebung, sofern sich deren Geltungsbereich auf das Kantonsgebiet oder auf einen Teil dessen beschränkt (Art. 7 und Art. 14 BG über die Rahmenmietverträge und deren Allgemeinverbindlich-erklärung¹⁾);
- c) ist zuständig für den Erlass oder für die Aufhebung der Allgemeinver-bindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (Art. 356 ff. OR), sofern sich deren Geltungsbereich auf das Kantonsgebiet oder auf einen Teil des-sen beschränkt (Art. 20 BG über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen²⁾);
- d) erlässt Normalarbeitsverträge (Art. 359 ff. OR);
- e) anerkennt eine Pfrundanstalt und genehmigt die für den Verpfändungs-vertrag aufgestellten Bedingungen (Art. 522 Abs. 2 OR) und die Haus-ordnungen der Pfrundanstalten (Art. 524 Abs. 3 OR).

§ 6***Direktionen*****Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion**

- a) führt das Verfahren gemäss dem Bundesgesetz über die Rahmenmietver-träge und deren Allgemeinverbindlicherklärung¹⁾ durch;
- b) führt das Verfahren und die Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen²⁾ durch;
- c) erteilt Bewilligungen für die Gewährung und Vermittlung von Konsum-krediten für die private Nutzung (Art. 39 und 40 KKG³⁾;⁴⁾
- d) erteilt Bewilligungen für den Handel mit Sprengmitteln und pyrotechni-schen Gegenständen und überwacht deren Verkehr (Art. 10 ff. BG über explosionsgefährliche Stoffe⁵⁾);
- e) vollzieht das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden⁶⁾.

¹⁾ SR 221.213.15

²⁾ SR 221.215.311

³⁾ SR 221.214.1

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 67); wirksam ab 1. Jan. 2008.

⁵⁾ SR 941.41

⁶⁾ SR 943.1

216.1

§ 7 Ämter

¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit

- a) erteilt Bewilligungen für die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen im Ausland und führt die Aufsicht über die Vermittlungstätigkeit (Art. 406 c Abs. 1 OR);
- b) ist zuständig für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit¹⁾;
- c) erteilt die im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichte Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren an Lagerhaltende (Art. 482 OR);
- d) büsst Lagerhaltende, die Warenpapiere ausstellen, ohne die gesetzliche Bewilligung zu besitzen (Art. 1155 OR).

² Das Handelsregisteramt führt das Handelsregister für das ganze Kantonsgebiet (Art. 1 Abs. 1 und 2 HregV²⁾) und ist zuständig zur Ausfällung von Ordnungsbussen (Art. 2 HregV²⁾).

³ Die Kantonstierärztein bzw. der Kantonstierarzt³⁾ leitet das Vorverfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel (Art. 5 VO betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel⁴⁾).

§ 8 Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a) kann bei gegebenem öffentlichen Interesse der Gemeinde den Auflagenvollzug einer Schenkung verlangen (Art. 246 Abs. 2 OR);
- b) ist Wahlbehörde der Gantbeamtung.

§ 9

Schlichtungsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann

¹ Wer einen Rechtsstreit aus einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann⁵⁾ anheben will, hat zunächst die Schlichtungsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann bei der Volkswirtschaftsdirektion um eine Vermittlungsverhandlung zu ersuchen.

¹⁾ SR 822.31

²⁾ SR 221.411

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Nov. 2008 (GS 29, 959); in Kraft am 1. Jan. 2009.

⁴⁾ SR 221.211.22

⁵⁾ SR 151.1

² Betrifft ein solcher Rechtsstreit nicht ausschliesslich die Gleichstellung von Frau und Mann, kann die Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Streitigkeiten um die Vermittlungsverhandlung ersucht werden.

³ Der Regierungsrat regelt Organisation und Verfahren in einer Verordnung¹⁾.

2. Abschnitt **Besondere Bestimmungen**

§ 10²⁾

3. Abschnitt **Freiwillige öffentliche Versteigerung**

§ 11

Sachliche Zuständigkeit

Freiwillige öffentliche Versteigerungen sind unter der Leitung und Verantwortung einer vom Gemeinderat bestimmten Gantbeamung oder einer Privatperson unter Mitwirkung der zuständigen gemeindlichen Behörde durchzuführen.

§ 12 *Örtliche Zuständigkeit*

Die Durchführung von freiwilligen öffentlichen Versteigerungen obliegt der Gantbeamung:

- a) bei Fahrnisversteigerungen am Ort der Versteigerung;
- b) bei Grundstückversteigerungen am Ort der gelegenen Sache. Liegt ein Grundstück in verschiedenen Gemeinden, kann die Versteigerung in jeder dieser Gemeinden stattfinden. Liegen mehrere gemeinsam zu versteigern-de Grundstücke derselben Eigentümerschaft in verschiedenen Gemeinden, können die Auftraggebenden wahlweise die Gantbeamung einer dieser Gemeinden mit der Versteigerung aller Grundstücke beauftragen.

§ 13 *Durchführungspflicht und Prüfungsbefugnis*

¹ Die Durchführung einer freiwilligen öffentlichen Versteigerung darf grundsätzlich nicht abgelehnt, jedoch von der Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

¹⁾ BGS 216.5

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 67); wirksam ab 1. Jan. 2008.

216.1

² Die Annahme von Gegenständen, deren Versteigerung nicht zumutbar ist, kann verweigert werden.

³ Die Auftraggebenden haben der Gantbeamung ein Verzeichnis des Steigerungsgutes einzureichen. Diese versteigert die Gegenstände gestützt auf die erhaltenen Angaben.

§ 14

Veröffentlichung

¹ Freiwillige öffentliche Versteigerungen sind rechtzeitig im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt zu machen. Dabei sind Ort und Zeit der Versteigerung anzugeben. Das Steigerungsgut ist bei Fahrnis mindestens der Gattung nach zu bezeichnen.

² Grundstücke sind genau zu umschreiben. Es ist anzugeben, wann und bei wem die Steigerungsbedingungen eingesehen werden können und wann das Grundstück besichtigt werden kann.

³ Bei Fahrnisversteigerungen ist dem Publikum in der Regel Gelegenheit zu geben, das Steigerungsgut vor der Versteigerung zu besichtigen.

§ 15

Steigerungsbedingungen

¹ Die Steigerungsbedingungen werden von der Gantbeamung aufgestellt. Die Vorschläge der Auftraggebenden können berücksichtigt werden. Liegt ein richterlicher Vollstreckungsbefehl vor oder sind sich die Auftraggebenden nicht einig, so entscheidet die Gantbeamung abschliessend.

² Die Steigerungsbedingungen müssen vor der Versteigerung in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

³ Aus den Steigerungsbedingungen müssen neben dem Hinweis, dass die Versteigerung gestützt auf die Angaben der bzw. des Auftraggebenden erfolgt, mindestens ersichtlich sein:

- a) ein Mindestpreis, die Zahlungsbedingungen, die Regelung der Herausgabe des Steigerungsgutes und die allfällige Wegbedingung der Gewährleistung;
- b) für zu versteigernde Grundstücke ausserdem der Antrittstermin, die zu überbindenden Grundpfandschulden, die Mietverhältnisse, die Versicherungsverträge, die Brennstoffvorräte und die Sicherstellung von Grundsteuern.

⁴ Werden Grundstücke versteigert, so ist den Steigerungsbedingungen ein Grundbuchauszug beizufügen.

§ 16*Durchführung der Versteigerung*

¹ Die Gantbeamung sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Versteigerung. Sie kann zu Lasten des Steigerungserlöses

- a) Hilfspersonen von Sicherheitsdiensten beiziehen oder
- b) beim Polizeikommando das Gesuch um Polizeischutz stellen.

² Jede Beeinflussung der Versteigerung ist untersagt. Die Gantbeamung kann die Versteigerung einstellen, wenn ihren Anordnungen nicht Folge geleistet wird.

³ Angebote sind nur in festen Beträgen und bedingungslos zulässig. Der Zuschlag wird unter Vorbehalt abweichender Steigerungsbedingungen nach dem dritten und letzten Aufruf der oder dem Meistbietenden erteilt.

§ 17*Streitfälle*

In allen Streitfällen entscheidet die Gantbeamung, insbesondere darüber, ob und wem eine Sache zugeschlagen ist, oder ob ein neuer Aufruf stattzufinden hat. Die Anfechtung des Zuschlags gemäss Art. 230 OR bleibt vorbehalten.

§ 18*Protokoll*

¹ Die Gantbeamung führt ein Steigerungsprotokoll, in welches Steigerungsgegenstand und Zuschlagspreis aufgenommen werden. Wird der Kaufpreis nicht sofort bezahlt oder handelt es sich um meldepflichtige Handänderungen, sind ausserdem Namen und Adresse der ersteigernden Person zu protokollieren.

² Werden Grundstücke versteigert, ist jedes Angebot mit Namen und Adresse der bzw. des Bietenden zu protokollieren.

³ Nach Beendigung der Versteigerung haben Protokollführende und Steigerungsleitende das Steigerungsprotokoll zu unterschreiben. Ist ein Grundstück versteigert worden, hat auch die ersteigernde Person unter Angabe ihrer Personalien zu unterzeichnen.

216.1

4. Abschnitt Rechtspflege und Strafbestimmung

§ 19 ...¹⁾

§ 20 *Strafbestimmung*

Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes²⁾ mit Busse geahndet. Vorbehalten bleibt die Androhung von Bestrafung wegen Ungehorsams gemäss Art. 292 StGB³⁾.

5. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹⁾ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere:

- a) das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechts für den Kanton Zug vom 30. Juni 1938⁴⁾;
- b) Gesetz über den Markt- und Hausierverkehr sowie über den Gewerbebetrieb im Kanton Zug vom 22. August 1901⁵⁾;

²⁾ Der Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974⁶⁾ wird wie folgt geändert:⁷⁾

³⁾ Das Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946⁸⁾ wird wie folgt geändert:⁹⁾

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁰⁾. Es tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); vom EJP genehmigt am 24. Dez. 2008; in Kraft am 1. Jan. 2009.

²⁾ BGS 311.1

³⁾ SR 311.0

⁴⁾ GS 13, 577 (BGS 216.1)

⁵⁾ GS 9, 23 (BGS 942.23)

⁶⁾ GS 20, 403 (BGS 641.1)

⁷⁾ Die Änderungen sind im Verwaltungsgebührentarif publiziert.

⁸⁾ GS 15, 387 (BGS 223.1)

⁹⁾ Die Änderung ist im Beurkundungsgesetz publiziert.

¹⁰⁾ BGS 111.1